



Stand: Juni 2018

1. Wann und wo werden die schriftlichen Prüfungen durchgeführt?

Sie schreiben die Aufsichtsarbeiten zu Beginn des letzten Monats der letzten Pflichtstation. Dies folgt aus § 37 Abs. 1 S. 1 NJAVO. Dies sind, je nach Einstellungstermin, die Monate Januar, April, Juli und Oktober. In der Regel schreiben Sie die Aufsichtsarbeiten am Ort der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufsichtsarbeiten dauern fünf Stunden. Die genauen Termine der Aufsichtsarbeiten finden Sie in dem Klausurterminplan. Das Landesjustizprüfungsamt veröffentlicht diesen in der Mitte des Vorjahres. Je Woche fertigen Sie höchstens vier Aufsichtsarbeiten an. Mittwochs wird normalerweise keine Klausur geschrieben.

Treffen Sie bis spätestens zum Ende der Ausbildung in der dritten Pflichtstation keine Wahl hinsichtlich des Gebiets der sog. Wahlklausur, wird eine Aufsichtsarbeit mit staatsanwaltschaftlicher Aufgabenstellung zugeteilt. Dies folgt aus § 37 Abs. 2 S. 3 NJAVO.

Vgl. auch Merkblatt „Die schriftliche Prüfung“.

2. Welche Hilfsmittel sind zulässig?

Vgl. „Aktuelles“ und Merkblatt „Liste der zugelassenen Hilfsmittel“.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann das Landesjustizprüfungsamt Prüfungserleichterungen gewähren?

Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen kann das Landesjustizprüfungsamt die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten und die Vorbereitungszeit für den Vortrag verlängern. Es kann zudem persönliche und sächliche Hilfsmittel zulassen. Dies ergibt sich aus § 3 S. 1 NJAVO. Sie müssen dies beantragen. Dem Antrag müssen Sie ein amtsärztliches Zeugnis beifügen. Es muss gewährleistet sein, dass die prüfungserheblichen Fähigkeiten feststellbar bleiben. Bei nur vorübergehenden Beeinträchtigungen kann das Landesjustizprüfungsamt entscheiden, ob es § 3 S. 1 NJAVO entsprechend anwendet oder Sie die Prüfungsleistung zu einem späteren Termin erbringen. Auch dies müssen Sie beantragen und zudem ein amtsärztliches Attest vorlegen.

Die Gewährung von Prüfungserleichterungen müssen Sie bei dem

Landesjustizprüfungsamt zeitnah **vor** dem Prüfungstermin beantragen. Sie müssen eine entsprechend aussagekräftige amtsärztliche Bescheinigung beifügen. Aus dieser muss sich die Art, Schwere und Auswirkung der gesundheitlichen Einschränkung zur Ablegung schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsleistungen ergeben.

Das Landesjustizprüfungsamt würdigt die amtsärztliche Empfehlung und entscheidet dann über etwaige Ausgleichsmaßnahmen. Dabei berücksichtigt es den Grundsatz der Gleichbehandlung der Prüflinge. Bei Aufsichtsarbeiten gewährt es vorrangig persönliche sowie sächliche Hilfsmittel oder Pausenzeiten. Nur wenn diese Maßnahmen ungeeignet oder nicht ausreichend sind, gewährt es Schreibzeitverlängerungen.

In bereits laufenden Klausurendurchgängen gewährt das Landesjustizprüfungsamt keine Prüfungserleichterungen. Dies gilt auch, wenn Sie ein amtsärztliches Attest vorlegen. Ggf. kommt bei entsprechender Indikation eine Verschiebung auf den nachfolgenden Klausurendurchgang in Betracht.

4. Wann teilt das Landesjustizprüfungsamt die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen mit?

Die Bewertungen der Examensklausuren gibt das Landesjustizprüfungsamt i.d.R. zu Beginn des letzten Ausbildungsmonats per Post bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Prüflinge zeitgleich. Sie erfolgt unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung. Sofern zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse noch nicht vollständig vorliegen, ergeht eine vorläufige Notenmitteilung.

Diese Regelung gilt nicht für Notenverbesserer und Wiederholer. Sie gilt auch nicht für Prüflinge, die nicht bzw. nicht abschließend am regulären Klausurendurchgang teilgenommen haben (z.B. aus Krankheitsgründen). Diese erhalten die Notenmitteilung bereits bzw. erst dann, wenn alle Noten vorliegen.

5. Welche Voraussetzungen müssen Sie für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllen?

Mindestens 3 Examensklausuren müssen mit „ausreichend“ bewertet sein. Zudem muss die Summe der Bewertungen 28 Punkte ergeben.

6. Wann und wo werden die mündlichen Prüfungen durchgeführt?

Die mündlichen Prüfungen eines Durchgangs finden unmittelbar nach Beendigung der Wahlstation statt. Dies sind die Monate März, Juni, September oder Dezember. Die mündlichen Prüfungen finden im Landesjustizprüfungsamt in Celle, Fuhsestraße 30, statt. Das Merkblatt „Die mündliche Prüfung“ erläutert die Einzelheiten.

Für den unter Ziffer 4 im 2. Absatz genannten Personenkreis erfolgt die mündliche Prüfung i.d.R. ab Mitte des jeweiligen Vormonats. Dies sind die Monate Februar, Mai, August und November.

7. Unter Einhaltung welcher Frist erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung?

Eine Ladungsfrist gibt es nicht. Sie erhalten aber im Regelfall etwa zehn Tage vor dem Prüfungstag ein Ladungsschreiben. Daraus ersehen Sie den Prüfungstermin und die vier Mitglieder der Prüfungskommission mit ihren Rechtsgebieten. Weiterhin ersehen Sie das Rechtsgebiet des Aktenvortrags und i.d.R. auch den Termin des Vorstellungsgesprächs.

8. Aus welchem Teilbereich stammt der Aktenvortrag?

Der Gegenstand des Aktenvortrags richtet sich nach dem Wahlbereich. Mit Ausnahme des Wahlbereichs „Staats- und Verwaltungsrecht“ ist eine weitere Eingrenzung auf einen Teilbereich möglich. Diese ist dem Landesjustizprüfungsamt bis spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation schriftlich zu erklären. Dies ergibt sich aus § 39 Abs. 2 NJAVO.

9. Wer kann bei der mündlichen Prüfung zuhören?

Das Landesjustizprüfungsamt kann Zuhörer zulassen. Die Zuhörer müssen sich in Niedersachsen im Referendariat befinden. Vorrangig zu beachten sind diejenigen, deren Prüfung ansteht. Dies folgt aus § 39 Abs. 5 Nr. 1 NJAVO. Eine telefonische Voranmeldung unter der Ruf-Nr. 05141/5939-211 oder -214 ist erforderlich.

10. Wann versendet das Landesjustizprüfungsamt das Zeugnis über das Bestehen der Staatsprüfung?

Das Zeugnis versendet das Landesjustizprüfungsamt zeitnah nach der mündlichen Prüfung.

11. Wann und wo können Sie die Prüfungsakten einsehen?

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsprüfung Ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen. Dies folgt aus § 20 Abs. 1 NJAG. Bei der Einsichtnahme ist eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten gestattet. Auch die Anfertigung auszugsweiser Abschriften der Beurteilungen ist gestattet. Die Anfertigung von Fotokopien auch unter Verwendung eines mitgebrachten Scanners ist nicht zulässig. Dies folgt aus § 20 Abs. 2 Satz 2 NJAG. Es ist jedoch gestattet, den Inhalt der Prüfungsakte auszugsweise digital abzufotografieren. Diese Erlaubnis umfasst ausschließlich die Voten der Prüferinnen und Prüfer und die durch den Prüfling selbst angefertigten Arbeiten. Die Prüfungsaufgaben sind davon ausdrücklich ausgenommen. Im Übrigen darf es dabei nicht zu einer Beeinträchtigung der übrigen Akteneinsichtnehmenden kommen. Daher ist die Verwendung eines Blitzlichtes und geräuschauffälliger Geräte nicht gestattet. Ferner müssen Sie das Gerät netzunabhängig betreiben.

Akteneinsicht erfolgt - unter Videoüberwachung - montags bis freitags in der Zeit von 9.00 h bis 11.30 h im Landesjustizprüfungsamt in Celle. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Das Landesjustizprüfungsamt kann aber auch die Akte mit den Klausuren zu einem Gericht Ihrer Wahl innerhalb Niedersachsens versenden. Dort können Sie die Akte einsehen. Dies müssen Sie beantragen. Die dabei anfallenden Kosten in Höhe von 12 € müssen Sie zahlen.

12. Ist im Rahmen der Wiederholung der zweiten Staatsprüfung ein Wechsel des Gegenstandsbereichs der Wahlklausur oder eine Anrechnung bereits bestandener Aufsichtsarbeiten zulässig?

Nein.

13. Was ist im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu beachten?

Nach § 13 Abs. 5 NJAG prüft das Landesjustizprüfungsamt Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, in einem Widerspruchsverfahren nach.

Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsprüfung schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt erheben. Dies kann auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. Diese Widerspruchsbegründung muss allerdings nicht binnen der Monatsfrist vorliegen.

Für die (vollständige oder teilweise) Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Niedersächsischen Justizgesetz erhoben.

Die Rahmengebühren hierfür sind:

50 bis 300 € für die vollständige oder teilweise
Zurückweisung des Widerspruchs bzw.
30 bis 200 € für die Rücknahme des Widerspruchs.